



Euroglas GmbH

Dammühlenweg 60

39340 Haldensleben

Vollzug des § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V. m. § 1 der Indirekteinleitungsverordnung (IndEinIVO) Sachsen-Anhalt

Der Landkreis Börde erteilt auf Grund des Antrages vom 12.03.2014 der

Euroglas GmbH
Dammühlenweg 60
39340 Haldensleben

für die bestehende Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen nachfolgenden wasserrechtlichen Bescheid:

Genehmigung einer Indirekteinleitung

für die Einleitung von Abwasser aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV), von Abwasser der Waschanlage für betr. Kehrmaschine und Waschplatz im Bereich Solarglasanlage (Anhang 49 AbwV) und von Abwasser aus der Waschmaschinen (Anhang 41 AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen (Schmutzwasserkanalisation) des Abwasserverbandes Haldensleben „Untere Ohre“.

I.

Art, Zweck und Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen

Beseitigung von Abwasser aus der Wasseraufbereitung (Dampfkesselanlagen), den Kühlsysteme (Abschlammwasser der Kälteanlage) und bei der Dampferzeugung bei einer Produktionszeit mit Abwasseranfall von 365 d/a.

Der Landrat

**FD Natur und Umwelt
Sachgebiet - Wasserwirtschaft**

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom:
I 70.20.01 13*15362047*3*ev

Datum:
23.09.2014

Sachbearbeiter/in:
Herr Sander

Haus / Raum:
062

Telefon:
03904 7240-4338

Telefax:
03904 7240-4150-

E-Mail:
juergen.sander@boerdekreis.de

Hausanschrift:
Farsleber Str.19
39326 Wolmirstedt

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose
Mitteilungen ohne elektronische
Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300 300
3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Anfallstelle	Teilstrom	Anhang AbwV	bis zu (m ³ /d)	
6	Waschanlage für betr. Kehrmaschine	49		
8b	Abschlammwasser Kühlturm der VSG-Anlage	31	3-5	
9b	Glas Waschmaschine der VSG-Anlage	41	7	
10b	Glas Waschmaschine der Glasbeschichtungsanlage	41	24	
11a	Abschlammwasser Wasseraufbereitung Kühlturm der Glasbeschichtungsanlage	31	18	
11b	Abschlammwasser Kühlturm der Glasbeschichtungsanlage	31	80	
13	Waschplatz im Bereich Solarglasanlage	49		
14 b	2 Glaswaschmaschinen der Solarglasanlage	41	16	

Örtliche Lage – Standort der Indirekteinleitung

Landkreis: Börde
Gemeinde: Haldensleben
Straße: Dammühlenweg 60
Flur: 33 Flurstück: 2177

II. Inhaltsbestimmungen

1. Geltungsdauer

- 1.1. Die Indirekteinleitergenehmigung wird unbefristet erteilt.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, sobald eine andere als die in Abschnitt I. genannten Benutzung ausgeübt wird.

2. Überwachungswerte (Einleitungsbedingungen) und weitere Anforderungen

2.1. Teilströme 9b,10b,14b

Im Ablauf der **Teilströme 9b,10b,14b** für das anfallende Abwasser der Waschmaschinen gelten die in Teil B des Anhanges 41 der Abwasserverordnung genannten allgemeinen Anforderungen, dass das Abwasser keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten darf, die aus Hilfs- und Zusatzstoffen wie Kühlschmierstoffen stammen. Der Nachweis, dass Halogenkohlenwasserstoffe im Abwasser nicht enthalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass von den Herstellern Angaben vorliegen, nach denen die verwendeten Einsatz- oder Hilfsstoffe keine Halogenkohlenwasserstoffe enthalten.

2.2 Teilströme 8b,11b

Im Ablauf der **Teilströme 8b,11b** für das Abschlammwasser Kühlkreislauf Kühlturm der VSG-Anlage und Abschlammwasser Kühlturm der Glasbeschichtungsanlage sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß

Anhang 31 Teil D)

Parameter	Überwachungswert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l
Zink	4 mg/l

und für den Ort des Anfalls nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 Teil E) einzuhalten:

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G_L) (AOX)	12

Die Parameter sind von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Die Anforderungen an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien G_L gelten auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein G_L – Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

2.3. Teilstrom 11a

Im Ablauf des Teilstroms 11a Wasseraufbereitung Kühlturm der Glasbeschichtungsanlage

sind vor Vermischung mit anderem Abwasser folgende Überwachungswerte (gemäß Anhang 31 Teil D) einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert
AOX	1,0 mg/l

Der Parameter AOX ist von der Stichprobe zu bestimmen.

Für die Probenahmen und Bestimmungsverfahren gelten die Analysen- und Messverfahren nach § 4 der Abwasserverordnung (AbwV).

Der Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

Weiterhin gelten für das Abwasser die allgemeinen Anforderungen des Anhangs 31 AbwV Teil B Absatz 1 bis 3.

U.a. darf das Abwasser die im Teil B genannten Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten, wie z.B.

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die eine DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analyse und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Die Erbringung des Nachweises für die Einhaltung der Anforderungen des Absatzes 1 ist im Absatz 3 geregelt.

2.4. Teilströme 6 und 13

Im Ablauf der **Teilströme 6** (Waschanlage für betr. Kehrmaschine) **und 13** (Waschplatz im Bereich Solarglasanlage) gelten die in Teil B des Anhangs 49 der Abwasserverordnung genannten allgemeinen Anforderungen, die einzuhalten sind.

Insbesondere darf das Abwasser nicht enthalten:

- organische Komplexbildner, die einen DOC-Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
- organisch gebundene Halogene, die aus Wasch- und Reinigungsmitteln oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffen stammen.

Der Nachweis, dass die Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass alle jeweils eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel oder sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Wasch- und Reinigungsmittel sowie Stoffe und Stoffgruppen enthalten. In Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen darf nur Abwasser abgeleitet werden, das abscheidereundliche Wasch- und Reinigungsmittel oder instabile Emulsionen enthält, die die Reinigungsleistung der Anlage nicht beeinträchtigen.

Abscheidefreundlich in diesem Sinne sind Reinigungsmittel, die in Verbindung mit Leichtflüssigkeiten temporärstabile oder instabile Emulsionen bilden, d.h., die nach dem Reinigungsprozess deemulgieren.

Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage Freiwaschplatz (Baujahr 1998) - Teilstrom 6

Standort:	Euroglas GmbH Dammühlenweg 60, Flur: 33 Flurstück: 2177 39340 Haldensleben
Anlagenart:	Koaleszenzabscheider Typ Oleopator NS 3 ACO Passavant Betonabscheider GmbH
Nenngröße:	NS 3 und Schlammfang 650 l
Zulassungsnummer:	Z-54.8-67
angeschlossen an den Abscheider sind:	Hochdruckreiniger und Kehrmaschine

Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage Waschhalle (Baujahr 2011) - Teilstrom13

Standort:	Euroglas GmbH Dammühlenweg 60, Flur: 33 Flurstück: 2177 39340 Haldensleben
Anlagenart:	Koaleszenzabscheider Typ NS 6 Kessel AG
Nenngröße:	NS 6 mit Schlammfang 2500 l
Zulassungsnummer:	Z-54.2-453
angeschlossen an den Abscheider sind:	Hochdruckreiniger und Kehrmaschine

III. Nebenbestimmungen (Auflagen)

1. Anforderungen an die Probenahmestelle

- 1.1. Die Probenahmestellen sind für das Abwasser aus den Wasseraufbereitungen und aus den Kühlsystemen sowie der Waschmaschine vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Abwasserteilströme bzw. vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z.B. sanitäres/häusliches Abwasser) im Ablauf der jeweiligen Teilströme (hier: Teilströme 8b, 9b, 10b, 11a, 11b und 14b) einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen.
(Die Beschriftung des Schildes wird gesondert festgelegt, nach Abstimmung mit dem behördlichen Labor.)

1.2. Für die 6 Probenahmestellen werden nachfolgende Messstellennummern festgelegt:

Probenahmestelle	Teilstrom	Bezeichnung	Messstellenummer
1	8b	Abschlammwasser Kühlturm der VSG-Anlage	73 003 3 0021
2	9b	Glas Waschmaschine der VSG -Anlage	73 003 3 0022
3	10b	Glas Waschmaschine der Glasbeschichtungsanlage	73 003 3 0023
4	11a	Abschlammwasser Wasseraufbereitung Kühlturm der Glasbeschichtungsanlage	73 003 3 0024
5	11 b	Abschlammwasser Kühlturm der Glasbeschichtungsanlage	73 003 3 0025
6	14 b	2 Glaswaschmaschinen der Solarglasanlage	73 003 3 0026

1.3. Um anforderungsgerechte Probenahmen im Rahmen der behördlichen Überwachung durch Mitarbeiter der Überwachungsbehörde zu gewährleisten, sind die Probenahmestellen 1 bis 6 unter Berücksichtigung der DIN 38402 – 11 leicht zugänglich und unfallsicher zu gestalten.

2. Anforderungen an Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

2.1. Die Abwasseranlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen sowie sämtliche Rohrleitungen) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.

2.2. Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erzielt wird, sowie eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden wird.

2.3. Durch bau- und anlagentechnische sowie organisatorische Maßnahmen hat der Indirekteinleiter sicherzustellen, dass das Abwasser der Teilströme nur abgeleitet wird, wenn die Abwasserbeschaffenheit mindestens den Anforderungen gemäß der Punkte II. 2.1. (Teilströme 2,9 b, 10 b, 14 b), II.2.2. (Teilströme 8b,11b), II.2.3. (Teilstrom 11a), II.2.4. (Teilströme 6 und 13), der Einleitungsbedingungen entspricht.

2.4. Der Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen hat unter Beachtung der Herstellerangaben sparsam und nur in erforderlichem Umfang zu erfolgen. Überdosierungen sind zu vermeiden. Die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sind darüber hinaus im Betriebstagebuch auszuführen und die Datenblätter dieser Stoffe sind dem Betriebstagebuch beizulegen.

2.5. Für Betrieb und Wartung der mit der Indirekteinleitung in Verbindung stehenden Anlagen ist eine **Betriebsvorschrift** aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen über Maßnahmen enthalten, die bei Stö-

rungen zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwasser aus der Wasseraufbereitung und den Kühlsystemen zu vermeiden.
Das Betriebspersonal ist nachweislich über den Inhalt der Betriebsvorschrift zu informieren.

- 2.6. Muss eine Abwasservorbehandlungsanlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur ausreichend vorbehandeltes Abwasser, welches den Einleitungsbedingungen entspricht, abgeleitet wird.
- 2.7. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass nachhaltige Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering gehalten werden können. Schäden an den Abwasseranlagen sind unverzüglich zu beheben. Dabei sind Schäden an den öffentlichen Abwasseranlagen und Gewässerschäden zu vermeiden. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.
- 2.8. Die Tätigkeit zu und die Intervalle von Funktions- und Zustandskontrollen sowie zu Reinigung und Wartung der Anlagen und Anlagenteile sind unter Berücksichtigung der Betriebserfahrung in Kontroll- und Wartungsplänen festzulegen. Diese Pläne sind zusammen mit dem **Betriebstagebuch** aufzubewahren.
- 2.9. Waschplätze (Waschanlage für betr. Kehrmachine und Waschplatz im Bereich Solarglasanlage)

2.9.1. Der Indirekteinleiter hat die Anlage nachweislich ordnungsgemäß entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung zu betreiben, zu warten und zu überwachen.

2.9.2. **Die Anlage ist alle fünf Jahre durch einen Fachkundigen (Sachverständigen) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen (u.a. Dichtigkeitsprüfung, Funktionsprüfung).**

Das Prüfergebnis der regelmäßigen Prüfung ist der Wasserbehörde jeweils innerhalb von vier Wochen nach der Überprüfung unaufgefordert vorzulegen.

2.9.3 Festgestellte Mängel an der Anlage sind unverzüglich ordnungsgemäß beseitigen zu lassen. Die Mängelbeseitigung ist der Wasserbehörde in geeigneter Form schriftlich nachzuweisen (gegebenenfalls Vorlage über die Bescheinigung der Nachprüfung).

2.9.4. Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen

1. Die Anlagen sind so zu betreiben, zu warten und zu unterhalten, dass jederzeit ein bestimmungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad erzielt wird.
2. Die Anlagen ist entsprechend Nr. 14.4. der DIN 1999-100 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“ **halbjährlich** zu warten.
3. Alle eingesetzten Wasch- und Reinigungsmittel mit Warennamen und Hersteller in einem **Betriebstagebuch** aufzuführen.
Es sind auf Verlangen der Wasserbehörde Angaben des Herstellers (z.B: Sicherheitsdatenblätter) oder eines Prüfinstitutes vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass diese Mittel keine organisch gebundenen Halogene enthalten.

4. Bei der Reinigung oder beim Austausch des Koaleszenzeinsatzes ist darauf zu achten, dass kein mineralölhaltiges Abwasser zur Ableitung gelangt.
5. Schäden an der Abwasseranlage sind unverzüglich zu beheben. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann. Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.
6. Der betriebliche Waschplatz ist so zu betreiben, dass Waschwasser nicht in die betriebliche Regenwasserkanalisation gelangt.

2.9.5. Allgemeine Hinweise

1. Die Wasserbehörde behält sich vor, auf Kosten des Indirekteinleiters das abgeleitete Abwasser auf dessen Beschaffenheit zu untersuchen und die Anlagen, die mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehen, im Rahmen der Gewässeraufsicht (Zustand und Betrieb) zu kontrollieren.
Hierfür hat der Indirekteinleiter gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
Für eine Abwasserprobenahme ist eine leicht zugängliche, unfallsichere und deutlich gekennzeichnete Probenahmestelle einzurichten (nach Abscheideranlage).
2. Änderungen, die sich auf den Waschanlagenbetrieb und die Abscheideranlage auswirken sowie Änderungen an den Angaben zur Abwasseranlage (Tabelle), sind rechtzeitig der unteren Wasserbehörde mitzuteilen.

3. Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung der Indirekteinleitung muss den Anforderungen der Eigenkontrollverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 (GVBL. LSA Nr. 24/2010) entsprechen.

- 3.1. Gemäß § 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hat der Betreiber (Indirekteinleiter) den Zustand und den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen, die Abwasserbeschaffenheit und die Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu kontrollieren.
Die Eigenüberwachung hat mindestens entsprechend den Regelungen der Eigenüberwachungsverordnung zu erfolgen.
- 3.2. Die Art und Häufigkeit der Eigenüberwachung ist entsprechend den Festlegungen der Anlage 2 der Eigenüberwachungsverordnung durchzuführen.
In **Anlage 1** zu dieser Indirekteinleitergenehmigung sind die Anforderungen gemäß EigÜVO für Anfallstellen der Anhänge 31 und 41 der Abwasserverordnung (siehe auch unter VII. Hinweis Ziffer 9) sowie des Anhangs 49 dargestellt.
Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Genehmigung.
Sofern sich Änderungen in der Eigenüberwachungsverordnung ergeben, sind diese zu übernehmen.

- 3.3. Die Proben zur Kontrolle der Überwachungswerte sind an derselben Stelle zu entnehmen, an der die Proben für die behördliche Überwachung entnommen werden.
- 3.4. Für die Untersuchung der Abwasserproben können anstelle von Mess- und Analyseverfahren nach DIN-Vorschriften Betriebsmethoden verwendet werden, wenn:
- der nach DIN 38402 - A 51 ermittelte Verfahrensvariationskoeffizient (VVK) an Standardlösungen 5 v.H. nicht übersteigt,
 - die vom Anbieter der Betriebsmethode angegebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen durchgeführt und dokumentiert werden.

Das DWA-Arbeitsblatt A 704 „Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ ist zu beachten.

- 3.5. Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie festgestellter Sachverhalte sind unter Angabe von Datum und Uhrzeit der Kontrolle, einschließlich Reparatur- und Wartungsarbeiten, Funktionskontrollen, usw., in geeigneter Form (Betriebstagebuch) zu dokumentieren und regelmäßig auszuwerten.
Die Betriebstagebücher und ggf. Datenträger sind bis zum Ablauf von 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 3.6. Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Abs.1 der EigÜVO hat das Betriebstagebuch noch folgende Angaben zu enthalten:
- Nachweis der eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind (Sicherheitsdatenblätter)
 - besondere Vorkommnisse, wie z.B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse
 - Feststellung des Reststoffanfalls, Beseitigung und Verwertung, Entsorgungsnachweise.
- 3.7. Das zur Eigenkontrolle eingesetzte Personal muss über die ausreichende Sachkenntnis verfügen. Der Gewässerbenutzer hat für die Kontrolle der Abwasserbeschaffenheit einen Fachkundigen zu beauftragen, wenn er selbst nicht über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt.

4. Mitteilungs- und Vorlagepflicht

- 4.1. Spätestens 4 Wochen nach der Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung sind gemeinsam (Vor-Ort) mit Ihnen, der unteren Wasserbehörde und dem LHW (siehe VII. Hinweise Ziffer 2.5) die Probenahmestellen (Möglichkeiten der Entnahme, Abstimmung zu Detaillageplänen) sowie die Kennzeichnung festzulegen.
- 4.2. Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Eigenüberwachung des vorangegangenen Jahres bzgl. der Menge und Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers aus der Wasseraufbereitung und den Kühlsystemen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.3. Die untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn infolge technischer Störungen oder sonstiger Gründe feststeht oder zu erwarten ist, dass ungenügend gereinigtes Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann.

Der Indirekteinleiter hat Überschreitung der Einleitungsbedingung bzw. Nichteinhaltung der Auflagen zu ermitteln, auf welche Ursachen die Überschreitung bzw. Nichteinhaltung der Auflagen zurückzuführen ist und durch welche technischen und/oder organisatorischen

Maßnahmen diese Überschreitung künftig zu vermeiden sind.
Über das Ergebnis der Ermittlungen ist die untere Wasserbehörde schriftlich zu informieren.

- 4.4. Der unteren Wasserbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen vorher anzuzeigen, die Auswirkungen auf die Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben (z.B. Änderung und / oder zusätzlicher Einsatz von Werk-, Betriebs- und Hilfsstoffen, bauliche und maschinellen Änderungen innerhalb der Produktionsanlagen).
- 4.5. Der unteren Wasserbehörde ist ein ständiger Ansprechpartner für den Betrieb (bezogen auf die Indirekteinleitungen) bzw. einen dahingehenden Wechsel zu benennen.
- 4.6. Der Betreiber der öffentlichen Abwasseranlagen (Abwasserverband „Untere Ohre“ Haldensleben) ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass
 - festgelegte Einleitungsbedingungen nicht eingehalten werden können,
 - es infolge von Betriebsstörungen oder Havarien zu Schädigungen in den öffentlichen Abwasseranlagen kommen kann.

IV. Kostenentscheidung

Für die Indirekteinleitergenehmigung werden Verwaltungskosten erhoben. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

V. Begründung

I

Die Euroglas GmbH hat mit Schreiben vom 12.03.2014 den Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung bei der zuständigen Wasserbehörde gestellt.
Der Antrag beinhaltet Abwasser aus den Bereichen der Anhänge 31, 41 und 49 der Abwasserverordnung.

Folgende Angaben und Unterlagen liegen dieser Genehmigung zugrunde:

- Antrag auf Genehmigung einer Indirekteinleitung vom 12.03.2014
- Übersichtsplan mit Standorten der Anfallstellen sowie Leitungsnetz (SW, RW, TW)
- Erläuterungen zu den Betriebseinheiten
- Aufstellung aller betrieblichen Anfallstellen :

Anfallstelle	Bezeichnung	Unterlagen
1	Abwasser aus der Rückspülung der Wasserfilter (MLK Wasser)	Fließschema (siehe Direkteinleitergenehmigung)
2a	Wasseraufbereitung und Umkehrosmose der KWK und des GKK	Fließschema, Sicherheitsdatenblätter
2b	sonstige Anfallstellen der KWK (nur durch Probenahme)	
3	Abwasser aus den OKK	(siehe Direkteinleitergenehmigung)
4a,b	Kompressorenanlage Float	DiBt-Zulassung,
5	Tanktasse Dieseltank für Notstromaggregate und Koaleszenzabscheider	Prüfung Abscheideranlage vom 29.02.2012 (VAWS-Anlage)
6	Waschplatz in der Lagerhalle	Sicherheitsdatenblätter, Wartungsbericht,

	(überdacht)	Prüfung Abscheideranlage vom 13.11.2013, Bescheid IV 66.3.6/AZ-LFA-27/02
7a	Wasseraufbereitung Dampfkessel VSG-Anlage (Umkehrosmose)	Fließschema, Sicherheitsdatenblätter
7b	sonstige Anfallstellen Dampferzeugung VSG	
8a	Wasseraufbereitung Kühlturm VSG inkl. Wasserenthärtung	Fließschema, Sicherheitsdatenblätter
8b	Abschlammwasser Kühlturm VSG	Fließschema, Sicherheitsdatenblätter
9a	Wasseraufbereitung Waschmaschine VSG	Betriebshandbuch Wasserenthärtungsanlage, Sicherheitsdatenblätter
9b	Waschmaschine VSG	Bedienungsanleitung, Nachweis Schwermetallfreiheit im Glas
10a	Wasseraufbereitung Waschmaschine Glasbeschichtung inkl. Wasserenthärtung	Baugleich 9a
10b	Waschmaschine Glasbeschichtung	Bedienungsanleitung, Nachweis Schwermetallfreiheit im Glas Sicherheitsdatenblatt NALCO 77352
11a	Wasseraufbereitung Kühlturm Glasbeschichtung (Umkehrosmose)	Bedienungsanleitung, Fließschema, Sicherheitsdatenblätter
11b	Abschlammwasser Kühlturm Glasbeschichtung	
12	Kompressoren der VSG-Anlage	Prüfung und Wartung, Fachkundige und Fachbetrieb
13	Waschplatz Solar-Anlage	Fachkundige und Fachbetrieb, Prüfung u. Wartung Abscheideranlage 08.06.2011
14a	Wasseraufbereitung Waschmaschine 1&2 Solar	Sicherheitsdatenblätter
14b	Waschmaschine 1&2 Solar	Nachweis Schwermetallfreiheit im Glas
15a	Wasseraufbereitung Kühlturm Solar (stillgelegt)	
15b	Abschlammwasser Kühlturm Solar (stillgelegt)	

- Fachtechnische Stellungnahme der technischen Fachbehörde (Landesamt für Umweltschutz)
vom 13.05.2014

II

Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung bedarf die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der wasserbehördlichen Genehmigung, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung (AbwV) vom 17.06.2004

(BGBl. I S. 1108, 2625), in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde ergibt sich aus dem § 12 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung (vom 21.03.2012).

Nach § 1 Abs. 1 Indirekteinleiterverordnung besteht für die Einleitung von Abwasser, dessen Schmutzfracht im Wesentlichen aus Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung (Anhang 31 AbwV) und der Herstellung und Verarbeitung von Glas (Anhang 41 AbwV) stammt, in öffentliche Abwasseranlagen eine Genehmigungspflicht, da für dieses Abwasser Anforderungen den Ort des Anfalls oder vor der Vermischung entsprechend der Abwasserverordnung zu stellen sind.

Gemäß § 1 IndEinVO ist grundsätzlich für die Einleitung von mineralölhaltigem Abwasser (Anhang 49 AbwV) in öffentliche Abwasseranlagen eine Anzeigebestätigung der unteren Wasserbehörde erforderlich, wenn eine Anlage (Abscheider) verwendet wird, die eine Zulassung im Sinne des jeweiligen Anhangs der Abwasserverordnung zum Zeitpunkt des Einbaus besitzt. Erfolgt die Anzeige (§ 3 IndEinVO Abs. 2) nicht spätestens einen Monat vor Beginn der Einleitung ist eine Genehmigung auf Indirekteinleitung durch die Wasserbehörde erforderlich. Nach den vorliegenden Unterlagen sind die Abscheider 1998 (Bescheid IV 66.3.6/AZ-LFA-27/02) und 2011 errichtet worden. Aus diesem Grund und der Vollständigkeit des Bescheides werden die Abscheider in dies Genehmigung aufgenommen.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Abwasserverordnung wurden Überwachungswerte nach den entsprechenden Anhängen der AbwV festgelegt, die wie folgt begründet werden:

Anfallstelle 1 und 3 - Abwasser aus der Rückspülung der Wasserfilter (MLK Wasser)
- Abwasser aus den OKK

Sind nicht Bestandteile dieser Genehmigungen, da das Abwasser in den Mittellandkanal direkt eingeleitet wird.

Anfallstelle 2a und 2b - Wasseraufbereitung und Umkehrosiose der KWK und des GKK
- sonstige Anfallstellen der KWK (nur durch Probenahme)

Der Abwasseranfall liegt unter 10 m³/Woche und fällt somit nicht unter den Anhang 31 AbwV.

Anfallstelle 4, a, b, 12 - Kompressorenanlage Float
- Kompressoren der VSG-Anlage

Fällt nicht unter Anhang 49 AbwV.

Anfallstelle 5 - Tanktasse Dieseltank für Notstromaggregate und Koaleszenzabscheider
Fällt nicht unter Anhang 49 AbwV.

Anfallstelle 7a,7b und 8a,9a - Wasseraufbereitung Dampfkessel VSG-Anlage (Umkehrosiose)
- sonstige Anfallstellen Dampferzeugung VSG
- Wasseraufbereitung Kühlturm VSG inkl. Wasserenthärtung
- Wasseraufbereitung Waschmaschine VSG

Der Abwasseranfall liegt unter 10 m³/Woche und fällt somit nicht unter den Anhang 31 AbwV.

Anfallstelle 6 und 13–Waschhalle und_Waschplatz im Bereich Solarglasanlage

Das Abwasser der Waschhalle und Waschplatz im Bereich Solarglasanlage unterliegen dem Anhang 49 AbwV – Mineralöhlhaltiges Abwasser. Für diese Abwasseranfallstellen gelten die allgemeinen Anforderungen entsprechend Teil B des Anhang 49. Weitergehende Anforderungen entsprechend Teil E sind nicht erforderlich, da die anfallende Abwassermenge kleiner 1 m³/d ist.

Anfallstelle 8b,11b – Abschlammwasser Kühltürme VSG und Glasbeschichtungsanlage

Entsprechend den Angaben aus den Antragsunterlagen handelt es sich hier um eine Kreislaufkühlung in der Verbundsicherheitsglasanlage (VSG) und der Glasbeschichtungsanlage. Das anfallende Abschlammwasser der Kühlung fällt unter Anhang 31 Teil D Nr. 2 – Kühlsysteme mit Abflutung von sonstigen Kühlkreisläufen. Nach Anhang 31 gelten neben den allgemeinen Anforderungen entsprechend Teil B auch die Anforderungen für die Parameter AOX und Zink. Es wurde deshalb ein Überwachungswert für Zink von 4 mg/l in der Stichprobe festgelegt. Da das Kühlwasser mit mikrobiziden Wirkstoffen behandelt wird, gelten zusätzlich die Anforderungen aus Teil E – Abflutung sonstiger Kühlkreisläufe.

Anfallstelle Teilstrom 11a – Wasseraufbereitung Kühlturm der Glasbeschichtungsanlage

Das anfallende Abwasser aus der Wasseraufbereitung für die Wasseraufbereitung Kühlturm unterliegt dem Anhang 31 AbwV Teil B Abs. 1 und 3 sowie Teil D Nr. 1. Für das Regenerationsabwasser aus dem Ionenaustauscher würde ein Überwachungswert von AOX von 1 mg/l in der Stichprobe gelten und für das Abwasser aus der Enthärtung/Rückspülung ein Überwachungswert für AOX von 0,2 mg/l.

Den Antragsunterlagen ist nicht zu entnehmen, wie hoch der Anteil des Regenerationsabwassers zum Anteil Enthärtung/Rückspülung ist. Somit wurde ein Überwachungswert für AOX von 1 mg/l in der Stichprobe festgelegt. Auf die Festlegung eines Überwachungswertes für Arsen wurde verzichtet, da Trinkwasser für die Wasseraufbereitungsanlage zum Einsatz kommt.

Anfallstelle Teilströme 9b,10b,14b

Das anfallende Abwasser aus den Waschmaschinen unterliegt dem Anhang 41 der AbwV.

Da keine mechanische Bearbeitung des Glases erfolgt und in dem Waschvorgang lediglich das im Bearbeitungsprozess eingesetzte Trennmittel „Lucite“ beseitigt werden soll, sind keine Anforderungen aus dem Teil D des Anhangs 41 AbwV festzulegen. Es gelten nur die allgemeinen Anforderungen aus Teil B. Das trennmittel „Lucite“ (chemisch: Polymethylmethacrylat) ist ein synthetischer, glasähnlicher thermoplastischer Kunststoff, der keine dem Anhang 41 AbwV unterliegenden Schadstoffparameter enthält.

Die behördliche Überwachung der Parameter Arsen, Antimon, Barium und Blei aus der Stichprobe wird alle 3 – 5 Jahre überprüft.

Der Umfang der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage wurde entsprechend der Beantragung vorgenommen.

Die Genehmigung wurde entsprechend des § 13 WHG mit Nebenbestimmungen und nach § 58 Abs. 4 WHG unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Die Festlegung der Auflagen unter Punkt 1 zur Probenahmestelle sind erforderlich, um sicherzustellen, dass im Rahmen der behördlichen Überwachung sowie auch der Eigenüberwachung anforderungsgerechte Probenahmen erfolgen können.

Die weiteren Auflagen zum laufenden Betrieb der Abwasseranlagen sowie zur Mitteilungs- und Vorlagepflicht sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für Andere auszuschließen und um jederzeit einschätzen bzw. beurteilen zu können, ob

- sich Änderungen hinsichtlich zu erwartender Inhaltsstoffe im Abwasser aufgrund anderer Einsatz-, Betriebs- und Hilfsstoffe ergeben können bzw. haben,
- ausreichende Kontrollmaßnahmen bei der Abwasserableitung gewährleistet werden,
- eine ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Reststoffe erfolgt und
- die gestellten Anforderungen umgesetzt bzw. eingehalten werden.

Die Festlegungen zur Eigenüberwachung sind erforderlich, um die Einhaltung der Einleitungsbedingungen sowie die Menge und Beschaffenheit des zu entsorgenden Abwassers festzustellen und damit auf den Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Abwasseranlagen einwirken zu können.

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat bei Einhaltung aller in dieser Genehmigung genannten Auflagen keine Gründe ergeben, die zu einer Versagung der Genehmigung geführt hätte.

Die Indirekteinleitergenehmigung war mit Nebenbestimmungen zu versehen, um die Erfüllung der Anforderungen nach dem Stand der Technik für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen sicherzustellen und somit nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, und Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

III

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154) in Verbindung mit § 1 / § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (All GO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2012 S. 366), in den zuletzt geltenden Fassungen.

Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Der Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen gesondert zu.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben einzulegen.

VII. Hinweise

1. Diese Genehmigung ersetzt nach Erlangung der Rechtskraft die Genehmigung I 66.20.03-nd-001/02 vom 08.02.2002, die Änderung dieser Genehmigung vom 25.02.2005 und die Anzeigenbestätigung IV 66.3.6/Az-LFA-27/02 vom 08.02.2002.

- 1.1 Die Genehmigung kann widerrufen werden (§ 58 Abs. 4 Satz 2 WHG).

2. Behördliche Überwachung

2.1. Der Zustand und Betrieb der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen und Vorgänge sowie die Beschaffenheit des vorbehandelten Abwassers werden behördlich überwacht.

Die behördliche Überwachung und Kontrolle erfolgt auf Kosten des Indirekteinleiters.

2.2. Die behördliche Überwachung umfasst die unter Überwachungswert (Einleitungsbedingungen) festgelegten Überwachungsparameter an den festgelegten **Probenahmestellen 1 bis 6:**

Häufigkeit der Probenahme:

Probenahmestelle 1	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 2	bis zu 4 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 3	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 4	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 5	bis zu 2 Untersuchungen pro Jahr
Probenahmestelle 6	bis zu 1 Untersuchung alle 3 – 5 Jahre

Für die Probenahmestelle 6 (Teilstrom 6b) Waschmaschine werden die Parameter Arsen, Antimon, Barium und Blei stichprobenartig im Rahmen der behördlichen Überwachung in der zuvor genannten Häufigkeit untersucht.

2.3. Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der behördlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

2.4. Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei Überschreitung der festgelegten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.

2.5. Die behördliche Probenahme (Überwachung der Beschaffenheit des abgeleiteten Abwassers) erfolgt durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) Sachsen- Anhalt, Geschäftsbereich Hydrologie und Wasseranalytik. Die Überwachung der Abwassereinleitung und der Abwasseranlagen erfolgt durch die zuständige Wasserbehörde (Landkreis Börde).

2.6. Der Indirekteinleiter hat gemäß § 101 WHG die behördliche Überwachung der Betriebsanlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und Zutritt zu den Anlagen und Ausrüstungen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

3. Die Indirekteinleitung ersetzt nicht die ebenfalls erforderliche Zustimmung / Genehmigung des zuständigen Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen für die Einleitung in diese öffentlichen Abwasseranlagen. Satzungsrechtliche Anforderungen und Anforderungen der Indirekteinleitergenehmigung bestehen nebeneinander. Die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen sowie weitergehende Anforderungen an die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen (Qualität des abzuleitenden Abwassers, Kontrollmaßnahmen u.a.) seitens des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen bleiben von der Indirekteinleitergenehmigung unberührt. Die Genehmigung zum Anschluss an bzw. zum Einleiten in die öffentlichen Abwasseranlagen ist (sofern nicht vorhanden) vom Betreiber der Abwasseranlagen einzuholen.

4. Weitere Auflagen behält sich die Behörde vor, falls sich dafür eine Notwendigkeit ergeben sollte (§ 13 Abs. 1 WHG).
5. Der Indirekteinleiter hat sicherzustellen, dass seine Abwasseranlagen durch geeignetes Personal betrieben und gewartet werden.
6. Aus der Indirekteinleitergenehmigung kann keine Gewährleistung hinsichtlich der Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abwasseranlagen sowie der mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen abgeleitet werden.
7. Anfallende Reststoffe aus den Abwasseranlagen sind ordnungsgemäß nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen. Darüber ist ein Nachweis zu führen.
8. Aus der Nichteinhaltung der genannten Auflagen kann sich ggf. eine Ordnungswidrigkeit nach § 103 WHG ergeben.
9. Gemäß § 5 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) kann in begründeten Fällen auf Antrag vom Umfang der Eigenüberwachung und von Mess- und Analyseverfahren gemäß Anlage 2 Nr. 3 Abs. 2 abgewichen werden, wenn die erforderliche Überwachung auf andere Weise gewährleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sander
Sachbearbeiter

Anlage

Anlage 1 :LFA – Entleerung und Reinigung des Leichtflüssigkeitsabscheiders
Verteiler Adressat
Landesverwaltungsamt, Ref. 405, Dessauer Straße 70, 06118 Halle (Saale)
Abwasserverband „Untere-Ohre“, Haldensleben

Fundstellenverzeichnis:

VwKostG LSA	Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154.), in der zuletzt geltenden Fassung
AllGO LSA	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) vom 10.10.2012 (GVBl. LSA Nr. 20/2112 S. 366), in der zuletzt geltenden Fassung
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011 S. 492), in der zuletzt geltenden Fassung
AbwV	Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4047, 4550) in der Neufassung der Abwasserverordnung vom 17.06.2004 (BGBl. I S 1108), in der zuletzt geltenden Fassung
IndEinVO	Indirekteinleiterverordnung vom 07.03.2007 (GVBl. LSA S.47), in der zuletzt geltenden Fassung
EigÜVO	Eigenüberwachungsverordnung vom 25.10.2010 (GVBl. LSA Nr. 24/2010 S. 526), in der zuletzt geltenden Fassung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes, Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geltenden Fassung
VwVfG LSA	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S.698), in der zuletzt geltenden Fassung

Anlage LFA - Entleerung und Reinigung des Leichtflüssigkeitsabscheiders

Für die Entleerungs- und Reinigungsintervalle werden die Zeitabstände für die Entsorgung der abgeschiedenen Stoffe und die Reinigung der Abscheider in Anpassung an den Bedarf auf bis zu fünf Jahre zu verlängert, wenn folgende Forderungen nachweislich erfüllt werden:

- Der Leichtflüssigkeitsabscheider muss grundsätzlich nach DIN ausreichend bemessen und mit einem selbsttätigen Abschluss ausgestattet sein.
- Sie dürfen nach der bisherigen Betriebserfahrung innerhalb von sechs Monaten 80 % der maximalen Speichermenge des Leichtflüssigkeitsabscheiders und maximal 50 % des maximalen Speicherraumes des Schlammfanges nicht erreichen.

1. Kontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage ist durch einen Sachkundigen durchzuführen. (Sachkundige sind Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter ohne eine besondere wasserrechtliche Anerkennung, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen.)

Folgendes ist mindestens monatlich zu prüfen:

- Messung der Schichtdicke der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider, Messung der Lage des Schlammspiegels im Schlammfang,
- Kontrolle der Funktionsfähigkeit des selbsttätigen Abschlusses im Abscheider und evtl. vorhandener Alarmeinrichtungen,
- Sichtkontrolle des Wasserstandes vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz (falls vorhanden) bei Wasserdurchfluss, um eine Verstopfung des Einsatzes zu erkennen. Sonderkonstruktionen sind nach der Betriebs- und Wartungsanleitung des Herstellers zu prüfen.
- Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen. Grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Zusätzlich zur monatlichen Prüfung sind die Anlagen nach Unfällen, nach dem Ende der Frostperioden, Starkregen, sowie Regen nach langer Trockenperiode entsprechend zu prüfen.

2. Wartung

Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten.

Neben den in Nr. 1 (Kontrolle) genannten Arbeiten sind dabei folgende Arbeiten auch dann durchzuführen, wenn sie in der Wartungs- und Bedienungsanleitung für die Abscheideranlage nicht aufgeführt ist:

- Kontrolle des Koaleszenzeinsatzes auf Durchlässigkeit, wenn der Wasserstand vor und hinter dem Koaleszenzeinsatz deutliche Unterschiede aufweist, und auf Beschädigung.
- Soweit erforderlich Reinigen oder Austausch des Koaleszenzeinsatzes nach den Angaben des Herstellers, Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich (z.B. bei

- starker Verschlämmung),
- Reinigung der Ablaufrinne im Probenahmeschacht.

3. Entsorgung

- Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge erreicht hat.
- Die Speichermenge ist in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt. Die Entsorgung des im Schlammfang enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn die abgeschiedene Schlammmenge die Hälfte des Schlammfanginhaltes erreicht hat.
- Bei Abscheidern, die gleichzeitig als Sicherheitsabscheider an Abfüllflächen von Tankstellen dienen, ist ergänzend das erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten.
- Die abgeschiedene Leichtflüssigkeit ist daher bei einer Unterschreitung dieses Rückhaltevolumens auch dann zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit 80 % der Speichermenge noch nicht erreicht hat.

4. Entleerung und Überprüfung

In Abständen von längstens fünf Jahren ist die Anlage zu entleeren und zu reinigen und durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen.

(Fachkundige Betriebe sind Betriebe, die materiell und personell in der Lage sind die Maßnahmen nach 1. bis 4. sachgerecht durchzuführen und die nachweisbar an Schulungen des Herstellers des LFA oder einer Überwachungsorganisation bzw. Gütegemeinschaft teilgenommen haben oder einschlägig anerkannte Sachverständige).

Diese Prüfungen können wegen der erforderlichen Fachkenntnisse in der Regel nicht durch das Personal des Anlagenbetreibers durchgeführt werden.

Folgendes ist zu beachten

- Dichtigkeit der Anlage (einschließlich Zu- und Ablauf)
- baulicher Zustand der Anlage (einschließlich Schachtaufbau)
- Zustand der Innenbeschichtung sowie Einbauteile
- Zustand der elektrischen Einrichtungen, falls vorhanden
- Schwimmertarierung entsprechend der Dichte der Leichtflüssigkeit
- vollständige Aufzeichnungen im Betriebstagebuch
- es ist ein Prüfbericht einschließlich Angaben eventueller Mängel zu erstellen
- festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen
- Der Prüfbericht ist der unteren Wasserbehörde zu übergeben, die Beseitigung von Mängeln ist dann anzuzeigen.

5. Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem jeweils der Zeitpunkt und die Ergebnisse der in den Nr. 1 bis 3. aufgeführten Kontrollen, Prüfungen, Entleerungen der Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Hinweise:

Die anfallenden Abfälle EAK- Nr. 19 08 03 „Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern“ sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle. Sie sind nachweislich einer geordneten Entsorgung zuzuführen.